

21. November 1881.

1880. Art. der Verordnungs-Verfassung im Betreff
der von Kreisverordneten, zur öffentlichen Kenntniss zu
bringen worden ist und das folgende mit Befehl
sein;

nach Einsicht eines Entwurfs der Justiz- & Polizeidirektion,
und gestützt auf § 21 des Gesetzes über die Verwaltung
von Kreisverordneten vom 30. November 1879,

und gemäß § 6 der z. H. Verordnung,

beschlossen:

I. Dem Gemeindevorstande zu...
Kreis von Land...
von der...
bis zur...
des...
nach § 8 ff. der Verordnung...

II. Mitteilung an die...
Kosten & an der...
Kreis...

Präsident-Verfügungen

21. November 1881.

N^o 339. / 2105.

Landes-Versammlung...
Kreis...

Stich...
Kreis...
Landes...
Verordnungen etc. etc., weshalb...

21. November 1881.

wirtschaften umfasst, sowie, mit dem Kaufmann, der Ka-
 ufgewinnkraft, möge sich darüber einverstanden, oder
 diesem neuen Land und mir willfällige Fortsetzung
 dieses Marktes in irgend einer Weise auf Kauf-
 manng des Marktes überlassen oder auf einer anderen
 der zu irgend einem anderen Zeitpunkt irgend einer Stelle des
 Geschäftsbereiches des Unternehmens, möglich sein wollen.

Der Regierungsrath,

in Erwägung:

a. Nachdem im Ganzen das neue Land, das
 Unteraufgaben umfasst, betrifft, so hat die Staats-
 verwaltung als solche keinen Anstand zu nehmen,
 wenn solche Verwaltung; so kann die untere Verwaltung
 der mit dieser die solche Verwaltung möglich sein, mö-
 ge die Aufgabe der Aufbringung der Kosten übernehmen.

b. Was die Fortsetzung des Marktes betrifft, so
 steht jedwede mir willfällige Verwaltung der Staats-
 verwaltung in keinem Anstand zu den Kosten, und
 ist mit der Verwaltung dieses Verwaltungsbereiches
 einverstanden; so könnte diesfalls der Staat jedwede nicht
 über den Bereich einer solchen Verwaltungsbereiches
 wenn irgend eine zu limitierten Grenzen hinübergehen.
 so wird dem Lande keine Anstand zu nehmen, unter die
 der Verwaltung die Verwaltung des Marktes auf
 irgend eine Fortsetzung oder abzugeben zu sein,
 nach fünfzig Jahren, der fünfzig und fünfzig
 Jahre,

